

Allgemeine Begründung (gemäß § 28a Absatz 5 IfSG) zur Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Februar 2021

Die Änderung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern dient der Anpassung der Regelungen an die sich fortentwickelnde Pandemie-Lage.

Ziel der Verordnung bleibt die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der inzwischen bundesweit auftretenden neuartigen Virusvarianten. Wesentlicher Zweck der ergriffenen Maßnahmen bleibt nach wie vor die Reduzierung der Kontaktpunkte und mithin der Mobilität der Bevölkerung um eine weitere Übertragung der Krankheit zu verhindern. Damit kommt die Landesregierung ihrer staatlichen Schutzpflicht für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen Maße nach und erhält damit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeingut und ermöglicht die bestmögliche Krankenversorgung.

Die bisherigen Regelungen werden weiterhin als verhältnismäßig erachtet und bleiben bestehen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird die weitere Entwicklung genau beobachten, bewerten und auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen reagieren. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden können.

Das wird insbesondere im Hinblick auf die fortbestehenden Einschränkungen der Wirtschaft erachtet. Die Einschränkungen der Wirtschaft werden von Seiten des Bundes und des Landes in erheblichem Maße mit Unterstützungsmaßnahmen flankiert.

Nachdem nunmehr die November- und die Dezemberhilfe in der Umsetzung sind, stehen in der öffentlichen Diskussion insbesondere diejenigen Unterstützungsprogramme im Fokus, die für eine Abmilderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 sorgen sollen. Das bedeutendste Programm in diesem Rahmen ist das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe III“, mit dem betriebliche Fixkosten teilweise erstattet werden. Die Überbrückungshilfe III richtet sich an Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler mit einem Umsatzeinbruch in einem Monat im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 von mindestens 30 Prozent. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Ausfall der Umsätze und beträgt bis zu 90 Prozent der Fixkosten, maximal 1,5 Mio. Euro pro Monat. Zusätzlich hat der Bund, u. a. nach ausdrücklichen Forderungen der Länder, Sonderregelungen für den Einzelhandel, die Reisebüros, die Veranstaltungswirtschaft, die Pyrotechniker und die Soloselbstständigen geschaffen. Erste Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III sind bereits erfolgt. Nach aktueller Ankündigung des Bundes sollen die regulären Auszahlungen im März 2021 erfolgen.

Das Land hat zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft seine bereits bestehenden Landesunterstützungen ausgeweitet bzw. durch neue Programme ergänzt. Wichtig ist hierbei, auch der Wirtschaft eine Perspektive für die Zeit nach dem Shutdown zu geben und entstehende Kosten für das Wiederanlaufen abzufedern. Mit dem Start der Programme „Hilfen für den stationären Einzelhandel – Marktpräsenzprämie“ und „Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ am 27.01.2021 sind alle vom Land beschlossenen Maßnahmen zur Ausweitung des Winter-Stabilisierungsprogramms für Wirtschaft und Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

Nach wie vor ist es essentiell, dass die Bundeshilfen zeitnah bei den Unternehmen zur Liquiditätssicherung ankommen. Um hier schnell zu dringend benötigter Liquidität zu verhelfen, finanziert das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem 31.01.2021 einen Teil der Überbrückungshilfe III im Rahmen einer Brückenfinanzierung zinsfrei vor.

Ebenfalls wird jeweils geprüft werden, ob Lockerungen möglich sind oder ob gegebenenfalls weitere Beschränkungen vorgenommen werden müssen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden neben den bereits beschriebenen Parametern weitere Indikatoren herangezogen. Diese ermöglichen Aussagen zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems oder zur Infektionsdynamik. Zu diesen Indikatoren zählen z. B. der R-Wert oder die Verdopplungszeit.

Die Landesregierung hält im Hinblick auf die verschärfte Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten auch weiterhin besondere Anstrengungen und vorausschauendes Handeln für erforderlich, um Mecklenburg-Vorpommern weiter so gut wie möglich durch die Pandemie zu bringen. So dient diese Verordnung der Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021.

Am 24. Februar 2021 wird der MV-Gipfel wieder zusammenkommen, um vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens den Perspektivplan zu beraten und zu entscheiden, welche weiteren Öffnungsschritte vom 1. März bis Ostern 2021 möglich sind. Darüber hinaus werden sich die Beteiligten in den bestehenden Formaten, wie dem Interministeriellen Führungsstab, den Expertenrunden des Wirtschafts- und Gesundheitsministeriums, des Sozial- und des Bildungsministeriums und Task Forces mit der kommunalen Ebene, der Wirtschaft und des Tourismus weiter eng abstimmen.

1. Zugrunde liegende Sachlage

Die bisherigen Maßnahmen haben zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Die bundesweite 7-Tages-Inzidenz konnte erstmals seit Oktober 2020 wieder unter den Wert von 70 gesenkt werden. Am 12.02.2021 betrug der bundesweite Wert 62 Fälle je 100.000 Einwohner. Neben den Ausbrüchen in Zusammenhang mit Alten- und Pflegeeinrichtungen, privaten Haushalten und dem beruflichen Umfeld findet weiterhin eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind oder sich das Infektionsumfeld ermitteln lässt. Die Spanne zwischen Regionen mit sehr hohen und solchen mit niedrigen Inzidenzwerten ist in Mecklenburg-Vorpommern groß: vier Landkreise liegen teilweise weit unter einer 7-Tages-Inzidenz von 50, ein Landkreis dagegen knapp unter dem Wert von 200. Trotz

des guten Starts beim Impfen ist die Situation in verschiedenen Alten- und Pflegeheimen nach wie vor kritisch und die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen weiterhin hoch.

Dies birgt insbesondere vor dem Hintergrund des Auftretens verschiedener Virusvarianten das erhöhte Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt. Aus dem Vereinigten Königreich gibt es erste Hinweise darauf, dass Infektionen mit der Variante B.1.1.7 zu schwereren Krankheitsverläufen führen können. Erste Laboruntersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass die Wirksamkeit der zugelassenen mRNA-Impfstoffe durch die Variante B.1.1.7 kaum beeinträchtigt wird. Auch wurde im Dezember 2020 erstmals vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Für diese Virusvariante deuten Laborversuche auf eine nur wenig veränderte Wirksamkeit der mRNA-Impfstoffe hin. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2 Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Inzwischen sind in dreizehn Bundesländern Fälle der in Großbritannien und Südafrika entdeckten Virus-Varianten nachgewiesen worden – auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Reihe von Fällen der britischen Variante aufgetreten. Eine unkontrollierte Ausbreitung muss zwingend vermieden werden. Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung dieser neuen Virusvarianten ist erforderlich, um nicht erneut in eine Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems an seine Grenzen kommt.

Die Anzahl der Fälle in intensivmedizinischer Behandlung ist nach dem Höchstwert von 5.762 zu Beginn des Jahres auf aktuell 3.552 Fälle weiter gesunken. Die Auslastung der verfügbaren Intensivbetten ist weiterhin hoch und liegt bei 83%.

In Mecklenburg-Vorpommern liegt die 7-Tage-Inzidenz am 12.02.2021 mit 64,7 Fällen je 100.000 Einwohnern nach wie vor deutlich über dem Bundesdurchschnitt, wobei sich die regionalen Unterschiede im Land noch deutlich vertieft haben. So reichen die 7-Tages-Inzidenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns von rund 17 Fällen je 100.000 Einwohnern in der Stadt Rostock bis zu 188 Fällen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 180 Neuinfektionen nach wie vor auf einem dramatisch hohen Niveau, das einen kontrollierten Umgang mit der Pandemie durch die Verfolgung von Infektionsketten weiterhin unmöglich macht und die Gefahr eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen birgt.¹

Positiv bleibt im bundesweiten Durchschnitt die Entwicklung bei der Durchführung der COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Anzahl der erfolgten Impfungen liegt aktuell bei über 92.000, womit eine Impfquote der Landesbevölkerung bei erster Impfung von 3,78 %, bei zweiter Impfung von 1,97 % erzielt wird.²

¹ Täglicher Lagebericht des LAGuS zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.2021

² LAGuS M-V, Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.2021

2. Änderung der Corona-LVO M-V und der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Im Hinblick auf die weiterhin zu hohen Infektionszahlen und die verschärfte Lage durch die hoch-ansteckenden Virus-Varianten müssen die Kontaktbeschränkungen beibehalten werden, denn die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen ist neben der Einhaltung bestimmter Hygieneregeln die gebotene Methode, eine Übertragung des Corona-Virus zu verhindern. Dies zeigt auch der bisherige Erfolg der aktuellen Lockdown-Maßnahmen.

§§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) dienen als Handlungsmaßstab und beinhalten zugleich die Aufforderung an die Bundesländer sich bundesweit abzustimmen. Auch werden die besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Erregers ergriffen werden können konkretisiert. Bei einer bundesweiten Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte, umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, § 28a Absatz 3 Satz 8 IfSG. Entsprechendes regelt § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG für eine landesweite Überschreitung des genannten Schwellenwertes hinsichtlich landesweit abgestimmter Maßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Situation mit regional ganz unterschiedlichen Infektionsgeschehen erlangen die Regelungen zu abgestuftem Handeln besondere Bedeutung: Soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional gleichgelagert sind, sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, § 28a Absatz 3 Satz 2 IfSG. Dabei sind die erhöhten tatbestandlichen Anforderungen des § 28a Absatz 2 IfSG an die dort beschriebenen oder von der Eingriffsintensität gleich zu bewertenden Maßnahmen zu beachten. Diese müssen in den Begründungen der Allgemeinverfügungen entsprechend Berücksichtigung finden.

Öffnungsschritte müssen vor dem Hintergrund der Virusmutanten vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren. Zu weitgehende oder zu schnelle Öffnungen könnten erneute umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig machen, wenn sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt. Mögliche Öffnungsschritte müssen sich vorrangig am landesweiten und regionalen Infektionsgeschehen orientieren. Es muss insbesondere Vorsorge dahingehend getroffen werden, dass auf regional erhöhte Inzidenzen reagiert werden kann, indem diese Bereiche von den Lockerungen ausgenommen werden und darüber hinaus der Vireneintrag in andere Regionen des Landes, in denen bereits eine Eindämmung des Infektionsgeschehens gelungen ist, verhindert wird.

Die Landesregierung, die Landrätin, die Landräte und Oberbürgermeister, die kommunalen Landesverbände, die Sozialpartner, die Wirtschaftskammern und die Liga der Wohlfahrtsverbände rufen daher gemeinsam die Bürgerinnen und Bürger auf, trotz mancher Ermüdungserscheinung die Corona-Schutzregeln weiterhin konsequent einzuhalten: Kontakte im Privaten wie auch im Berufsalltag möglichst weitgehend reduzieren, Masken – möglichst medizinische – tragen und die Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Gerade die Masken tragen dazu bei, nicht nur das Risiko

einer Ansteckung mit dem Corona-Virus überhaupt deutlich zu verringern, sondern ebenso die Gefahr, im Falle einer Infektion schwer zu erkranken.

Im Rahmen einer ersten vorsichtigen Öffnung sollen ab dem 1. März 2021 insbesondere Friseure wieder öffnen können. Kundinnen und Kunden wie Beschäftigte müssen medizinische Masken tragen.

Diese wie auch weitere Lockerungen gelten zunächst nicht für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz über 150 liegt und das Infektionsgeschehens diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet durch entsprechende Regelungen in den Allgemeinverfügungen jeweilige Öffnungen zu verbieten und ein Ausweichen in andere Landkreise und kreisfreie Städte zu verhindern.

Die Schaffung einer Reaktionsmöglichkeit auf eine regionale Verschärfung der Infektionslage sieht auch die Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung im Hinblick auf mögliche Quarantänemaßnahmen nach einem Treffen der Kernfamilie vor.

Alle Personen, die nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Risikogebiet einreisen, unterliegen einer Meldepflicht bei den zuständigen Gesundheitsämtern. Diese gilt entweder nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes oder muss sich, falls dies nicht der Fall ist, aus der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung ergeben. So haben die Gesundheitsämter die Möglichkeit, die Quarantänenpflicht zu kontrollieren und das Risiko einer Ausbreitung des Virus weiter einzudämmen.